

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2014 .....55

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 9. Dezember 2004 .....56

Bekanntmachung Ortsplanung Bad Bevensen; Bbauungsplan „Schulzentrum“ (8. Änderung) mit örtlicher Bauvorschrift .....56

Satzung über die Einrichtung eines Inklusionsbeirates in der Stadt Bad Bevensen .....57

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bienenbüttel .....57

Satzung der Gemeinde Stoetze über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung-ABS) .....57

Haushaltssatzung der Gemeinde Eimke für das Haushaltsjahr 2014 ..... 60

Haushaltssatzung der Gemeinde Gerdau für das Haushaltsjahr 2014.....60

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Suderburg für das Haushaltsjahr 2014 .....61

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Kreistag des Landkreises Uelzen am 17. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	144.400.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	143.281.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	170.786.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.592.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.351.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.657.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.229.000 €

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.188.000 € festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	179.366.400 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	145.438.100 €

##### § 2

Der **GESAMTBETRAG DER VORGESEHENEN KREDITAUFNAHME** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.229.000 € festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 € festgesetzt.

##### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

##### § 5

Der **UMLAGESATZ DER KREISUMLAGE** wird auf 55 v.H. der Steuerkraftzahlen (der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer) und 55 v.H. von 90 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden u. Samtgemeinden festgesetzt.

##### § 6

Der Beitrag zur **KREISSCHULBAUKASSE** wird auf 0 € je Grundschüler festgesetzt.

**§ 7**

Für die **BEFUGNIS DES LANDRATES**, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000 € als unerheblich.

Uelzen, den 17. Dezember 2013

*LANDKREIS UELZEN*  
*Landrat*

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem AZ 32.16-10302-360 (2014) genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Veerßer Str. 53, Zimmer 12/6, während der Dienststunden aus.

Uelzen, 14. April 2014

*LANDKREIS UELZEN*  
*Der Landrat*  
*Dr. Blume*

**Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

**1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 9. Dezember 2004**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 27. März 2014 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

**I.**

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3**

**Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der Anzahl der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich:
 

a) für den ersten Hund	72,00 €
b) für den zweiten Hund	108,00 €
c) für jeden weiteren Hund	144,00 €
d) für gefährliche Hunde jeweils	500,00 €
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind:
  - a) Hunde der Rassen bzw. Typen:
    - 1. Bull-Terrier
    - 2. American Staffordshire Terrier
    - 3. Staffordshire Bull-Terrier
 sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.
  - b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr der Verletzung von Personen besteht und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4 Abs. 1) oder von der Steuer befreit sind (§ 4 Abs. 2), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nach Abs. 1

den in voller Höhe steuerpflichtigen gehaltenen Hunden als erster und ggf. weiteren Hunden vorangestellt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5**

**Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegt.

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

**II.**

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bad Bevensen, 27. März 2014

*STADT BAD BEVENSEN*  
*Stadtdirektor*

**Bekanntmachung  
Ortsplanung Bad Bevensen;  
Bebauungsplan „Schulzentrum“ (8. Änderung)  
mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Stadt Bad Bevensen hat am 10. April 2014 den Bebauungsplan „Schulzentrum“ (8. Änderung) mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

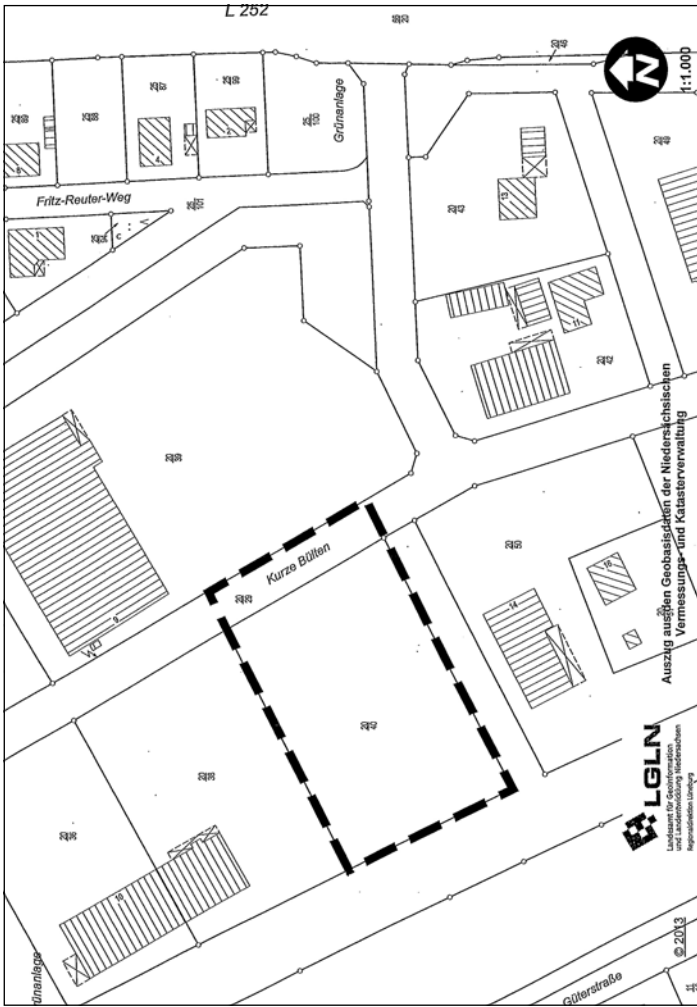
Der Bebauungsplan einschließlich der dazugehörigen Begründung liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungs-/Servicezeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Zimmer 40 des Rathauses der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Bevensen, 11. April 2014

*STADT BAD BEVENSEN*  
*Der Stadtdirektor*  
*Kammer*



**Satzung über die Einrichtung eines Inklusionsbeirates in der Stadt Bad Bevensen**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 27. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Ziele und Aufgaben des Inklusionsbeirates**

Ziel des Inklusionsbeirates soll es sein, die Stadt Bad Bevensen durch Beratung bei der Umsetzung der Inklusion zu unterstützen.

**§ 2  
Zusammensetzung**

Der Inklusionsbeirat setzt sich aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

**§ 3  
Wahlen**

- (1) Der Inklusionsbeirat wird spätestens vier Monate nach Beginn der Kommunalwahlperiode für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt.
- (2) Fünf der zehn Mitglieder sollen aus den Arbeitsgemeinschaften zur Inklusion gewählt werden, hierbei wählt jede AG ihr Mitglied selbständig durch einfache Mehrheit. Die anderen fünf Mitglieder sollen nach öffentlicher Aufforderung von Vereinen, Selbsthilfegruppen, Organisationen und Träger von Einrichtungen, die in der Behindertenhilfe tätig sind, vorgeschlagen werden. Nach Vorauswahl durch den Verwaltungsausschuss werden die Mitglieder vom Rat gewählt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bevensen, 27. März 2014  
**STADT BAD BEVENSEN**  
 Kammer  
 Stadtdirektor

Siegel

**Amtliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Bienenbüttel**

**Schiedspersonen im Schiedsamtbezirk Bienenbüttel**

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat am 5. Dezember 2013 Frau Inga Abel, An der Findorfmühle 7, Bienenbüttel zur Schiedsfrau und Herrn Thomas Schulz, Seyerberg 25, Bienenbüttel zum stellvertretenden Schiedsmann für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlen wurden vom Amtsgericht Uelzen bestätigt. Die Amtszeiten haben am 14. März 2014 begonnen.

Bienenbüttel, den 10. April 2014  
 Der Bürgermeister  
 Dr. Franke

**Satzung der Gemeinde Stoetze über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung-ABS)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Stoetze in seiner Sitzung vom 7. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anliegern).
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
  - 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen,
  - 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
  - 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
  - 4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

**§ 2  
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören Kosten für
  - 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  - 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
  - 3. die Freilegung der Fläche

4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
  5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
  6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden
    - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind
    - h) niveaugleichen Mischflächen;
    - i) Fußgängerzonen;
  7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
  8. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen;
  9. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
  10. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr.3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

### § 3

#### Ermittlung beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### § 4

#### Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
  1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75%
  2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 40%
    - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60%
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 50%
    - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 70%
    - e) für niveaugleiche Mischflächen 50%

3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 30%
    - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50%
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen, die Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 40%
    - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 60%
  4. bei Gemeindestraße im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG 75%
  5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, wenn sie als landwirtschaftliche Wege auch den Charakter von Verbindungen zwischen Ortsteilen und Gemeinden haben 62,5%
  6. bei Fußgängerzonen 70%
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

### § 5

#### Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

### § 6

#### Verteilungsregelung

##### I

#### Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

##### II

#### Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung
  1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
  3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
    - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
    - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist,

- die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
- c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a) und b) ergebende Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,
1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
  - oder
  2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbar sind, die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht erfasst wird.

### III

#### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen
1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,0000
  2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,2500
  3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,5000
  4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 1,7500
  5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 2,0000
  6. bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen 2,2500
  7. bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen 2,5000
- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werde als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbebauten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
  2. bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie

die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

- (6) Bei Grundstücken, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der Gemeinde für jede öffentliche Einrichtung nur zu 2/3 angesetzt.

### IV

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie unbebaut sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
      - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000
    - b) sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätzen ohne Bebauung) 0,5000
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000
      1. mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
      - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000
    2. mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
    - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000
    3. mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
      - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
        - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000 mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).
        - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000 mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).

tungen bevorteilt werden, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der Gemeinde für jede öffentliche Einrichtung nur zu 2/3 angesetzt.

### **§ 7 Aufwandsspaltung**

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

### **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Anspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.  
Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

### **§ 9 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 10 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

### **§ 11 Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebende Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

### **§ 12**

### **Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 13 Ablösung**

Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbaaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffenden Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbaubeitragsatzung vom 22. September 1997 außer Kraft.

Rosche, 8. April 2014  
*(Musik)*  
Gemeindedirektor

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Eimke für das Haushaltsjahr 2014**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Eimke für das Haushaltsjahr 2014 ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/07 (2014) zur Kenntnis genommen worden. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung ist am 31. März 2014 im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen verkündet worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach dieser Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

Eimke, den 17. April 2014  
Amtsfeld  
Bürgermeister

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Gerdau für das Haushaltsjahr 2014**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Gerdau für das Haushaltsjahr 2014 ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/09 (2014) genehmigt worden.

Die Haushaltssatzung ist am 31. März 2014 im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen verkündet worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach dieser Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

Gerdau, den 17. April 2014  
Schröder  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Samtgemeinde Suderburg für  
das Haushaltsjahr 2014**

Die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Suderburg für das Haushaltsjahr 2014 ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/600 (2014) genehmigt worden.

Die Haushaltssatzung ist am 31. März 2014 im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen verkündet worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach dieser Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

Suderburg, den 17. April 2014  
*Schulz*  
*Samtgemeindebürgermeister*

